



Der Kreisausschuss

Kooperationsvereinbarung

Sozialarbeit an Schulen

zwischen dem

Landkreis Gießen
Fachbereich 5 Jugend und Soziales/FD 53
Fachbereich 4 Schule, Bauen und Sport /FD 40
- vertreten durch die Fachdezernenten -
(genannt Landkreis)

der
xxx-Schule
- vertreten durch die Schulleitung -
(genannt Schule)

der
AWO Perspektiven Bildung gGmbH
- vertreten durch den Vorstand -
(genannt Träger)

der
Regionalen Diakonie Gießen
als Teil der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH
- vertreten durch die Leitung -
(genannt Träger)

des
Caritasverbandes Gießen e.V.
- vertreten durch den Direktor -
(genannt Träger)

und der
Stadt/Gemeinde xxx
- vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister -
(genannt Kommune)

Präambel

Das Programm „Sozialarbeit an Schulen“ (SaS) ist ein Dienstleistungsangebot des Jugendhilfeträgers und des Trägers innerhalb der Institution Schule.

Das Angebot richtet sich an alle, die direkt oder indirekt mit dem System Schule in Verbindung stehen; insbesondere an Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus sind auch Lehrkräfte, die Eltern/Erziehungsberechtigten und Personen des Gemeinwesens weitere Adressaten.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Gießen (Fachbereich Jugend und Soziales/Fachbereich Schule, Bauen und Sport), den Kommunen, den Schulen und den Trägern der „Sozialarbeit an Schulen“ dient dem Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Die „Sozialarbeit an Schulen“ wird durch einen Arbeitskreis (AK Steuerung SaS) gesteuert und begleitet. Dem Arbeitskreis gehören die zuständigen Leitungsmitglieder der Träger sowie des Landkreises Gießen Fachdienst 53 – Kinder- und Jugendhilfe, Fachdienst 40 – Schule und Sport, Fachdienst 51 – Kinder- und Jugendhilfe und die Koordinatorinnen/der Koordinatoren SaS an.

Als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe hat „Sozialarbeit an Schulen“ den Auftrag, die erzieherische und bildende Arbeit der Schule aus Jugendhilfeperspektive zu ergänzen und weiterzuentwickeln, und somit neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu schaffen.

„Sozialarbeit an Schulen“ stellt eine selbstständige pädagogische Arbeit in der Institution Schule und ihrem direkten Umfeld dar.

„Sozialarbeit an Schulen“ ist eine Leistung der Jugendhilfe und orientiert sich am Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) mit dem Schwerpunkt der §§ 8, 8a, 9, 11, 13a, 14 und 81 SGB VIII und dem vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Eckpunktepapier. Sie hat den Auftrag, jugendhilfespezifische Ziele, Angebote, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen umzusetzen, um damit zur Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Qualität in der Schule beizutragen. Übergeordnetes Ziel ist es Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen und zu fördern.

Besondere Beachtung wird in diesem Zusammenhang immer dem §8a SGB VIII geschenkt, der die Sicherung des Kindeswohles in den Vordergrund stellt.

1. Ziel

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen zur Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der „Sozialarbeit an Schulen“ im Landkreis Gießen.

Die Zielsetzungen dieser Vereinbarung entsprechen den schul- und jugendhilferechtlichen Regelungen (HSchG, SGB VIII und HKJGB) und dem vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen verabschiedeten Eckpunktepapier zur Einrichtung von „Sozialarbeit an Schulen“ mit den Schwerpunkten:

- Einzelberatung, Beratung von Zielgruppen
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften
- Pädagogische Arbeit mit Gruppen
- Projektarbeit mit Klassen/Klassen- und Sozialtraining
- Scholorientierte Gemeinwesenarbeit/Offene Angebote/Alternative Freizeit- und Ferienangebote
- Sozialpädagogisch ergänzende Begleitung der Übergänge
 - Kindertagesstätte - Grundschule
 - Grundschule - weiterführende Schule
 - Schule - Beruf

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit basiert auf einer partnerschaftlichen, vertrauensvollen Grundhaltung. Grundlage bildet die Bereitschaft zur Vernetzung und zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch.

Jugendhilfe und Schule, Gemeinwesen und kommunale Kinder- und Jugendarbeit stehen vor der Herausforderung, Erziehung und Bildung junger Menschen als gemeinsame Aufgabe zu begreifen und ihnen optimale Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen.

Für eine erfolgreiche Kooperation ist es erforderlich, dass alle Beteiligten im Interesse der Kinder und Jugendlichen aufeinander zugehen, den jeweiligen Auftrag anerkennen und ihre gegenseitige Erwartung abgleichen.

Dafür ist die gegenseitige Akzeptanz der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner unabdingbar, genauso wie die Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Schul- und Sozialpädagogik.

Aufgabe der „Sozialarbeit an Schulen“ ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in der Schulordnung und Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte gehören.

Hierzu wird durch Beschlussfassung der Gremien der Schule und der Kommune vereinbart:

- Einbindung der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in die Arbeit der schulischen Gremien in beratender Funktion
- Teilnahme der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter an den Konferenzen mit beratender Funktion
- Behandlung der Thematik „Sozialarbeit an Schulen“ einmal jährlich in einer Gesamtkonferenz
- Aufnahme der „Sozialarbeit an Schulen“ ins Schulprogramm
- Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche Schule, Träger und Landkreis, nach Bedarf, mindestens 1x jährlich

- Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche Schule und Träger, nach Bedarf, mindestens 1x jährlich
- Einbindung des Arbeitsbereiches „Sozialarbeit an Schulen“ in das Gemeinwesen/den Sozialraum:
Eine funktionierende Vernetzung in das Gemeinwesen/den Sozialraum vor Ort obliegt den Fachkräften vor Ort, durch die jeweilige Zusammenarbeit mit den vorherrschenden kommunalen Strukturen.
In Federführung des Landkreises werden „Runde Tische Kinder- und Jugendhilfe“ aufgebaut, um die interkommunale und interdisziplinäre Zusammenarbeit dauerhaft zu etablieren und auf einer breiten Basis eine verlässliche Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten. Die Koordination Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Gießen ist Mitglied der Runden Tische.

3. Raumnutzung

Einzelberatung ist ein Kernstück der „Sozialarbeit an Schulen“. Die Einzelberatung erfordert eine ungestörte und geschützte Umgebung. Dies wird von Seiten der Schule in Abstimmung mit dem Landkreis als Schulträger, abhängig von der räumlichen Situation am Schulstandort, durch die Bereitstellung eines Einzelbüros gewährleistet.

Der Landkreis stellt sicher, dass regelmäßige Sicherheitsbegehungen stattfinden und die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Darüber hinaus stellt die Schule geeignete Räumlichkeiten für Projektarbeit mit Gruppen im Rahmen der räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

4. Sachkosten

Die notwendige Sachausstattung wird vom Landkreis als Schulträger gestellt. Hierzu gehört neben der EDV-Ausstattung (incl. Druckerausstattung, Software Microsoft Office-Professional, eigenständiger Internet-Zugang) ein entsprechend eingerichteter Arbeitsplatz (Schreibtisch, Container, Schreibtischstuhl, Schiebetürschrank, abschließbarer Schrank, Besuchertisch, 4 Besucherstühle, Telefon, Faxzugang) sowie allgemeine Büromaterialien.

Für Angebote und Projekte im Rahmen der „Sozialarbeit an Schulen“ stellt der Landkreis als Jugendhilfeträger ein Budget zur Verfügung. Auf Antrag des Trägers erfolgt eine Bezuschussung auf der Basis der jeweils geltenden „Internen Richtlinie Budget Sozialarbeit an Schulen“.

5. Personal

Persönliche Eignung

Der Träger als Anstellungsträger der Fachkräfte der „Sozialarbeit an Schulen“ stellt sicher, dass die persönliche Eignung der eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß § 72a SGB VIII regelmäßig überprüft wird.

Er ist dafür verantwortlich, dass für alle von dem Träger eingesetzten Betreuungskräfte (Pädagogische Fachkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten,

Honorarkräfte) vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß

§ 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt.

Von den hauptamtlichen Beschäftigten wird dies im Abstand von fünf Jahren jeweils erneut vorgelegt. Abweichend hiervon wird diese Frist für Honorarkräfte und sonstige Beschäftigte auf drei Jahre verkürzt.

Der Träger gewährleistet, dass keine Personen beschäftigt/vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt sind.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger stellt sicher, dass alle Beschäftigten über ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die erforderlichen Prozessschritte Kenntnis haben.

Hinsichtlich der Fortbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter stellt der Landkreis in Zusammenarbeit mit dem Träger sicher, dass durch externe und interne Fortbildungen, die als sinnvoll und notwendig erachteten Kenntnisse zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII vorhanden sind. Hierzu gehören auch notwendige Nachschulungen.

Es gelten trägerübergreifend die mit dem Landkreis erarbeiteten Interventionspläne für die Sozialarbeit an Schulen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII. Diese sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Träger.

Fachkräftegebot

Das Qualifikationsprofil der von dem Träger eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter muss den Anforderungen des Arbeitsfeldes entsprechen.

Die in der Arbeit eingesetzten hauptamtlichen Kräfte sind in der Regel sozialarbeiterische oder (sozial-)pädagogische Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der „Sozialarbeit an Schulen“ wird durch die von dem Träger jeweils festgelegte Leitung unmittelbar wahrgenommen. Bei der Planung von Urlaubs- und Abwesenheitszeiten werden die Belange der Schule berücksichtigt.

Personalauswahl

Bei den Personalbesetzungsverfahren soll die Schule beteiligt werden. Dies kann den gesamten Stellenbesetzungsprozess betreffen, von der Stellenausschreibung bis zum Auswahlverfahren. Das genaue Procedere ist zwischen Träger und Schule abzustimmen.

6. Arbeitsplatzbeschreibung/Qualitätsmerkmale

„Sozialarbeit an Schulen“ ist ein wesentlicher Teil der Jugendsozialarbeit. Junge Menschen sollen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen Hilfen gewährt werden.

„Sozialarbeit an Schulen“ ist gemeinwesenorientiert und bietet eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung für Schülerinnen/Schüler im Zusammenwirken mit der Schule und anderen Institutionen in der Region bzw. im Gemeinwesen.

Bei der Beratung, Vermittlung, Durchführung bzw. Begleitung und/oder Initiierung von Hilfen sind fundierte Rechts- und Vorschriftenkenntnisse in Verbindung mit sozialpädagogischem, psychologischem, soziologischem und sozialmedizinischem Wissen flexibel auf häufig wechselnde Aufgabenstellungen mit unterschiedlicher Tragweite anzuwenden.

Beratung und Vermittlung von Hilfen

- Beratung von Schülern und Eltern in schulischen, familiären und sonstigen Problemlagen.
 - Vermittlung von Hilfen für Schülerinnen/Schülern und Eltern – umfassende Beratung und Vermittlung von schulischen Förderangeboten
 - Beteiligung an der Fallbearbeitung mit der fallverantwortlichen Person im Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) des Landkreises. Gegebenenfalls Beteiligung in Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII
 - Beratung von Lehrerinnen/Lehrern bei schulischen und familiären Problemlagen der Schülerinnen/Schüler
 - Einzelberatung
 - Beratung im Rahmen einer Klassenkonferenz
 - Gemeinsame Gespräche mit Familien
 - Krisenintervention in der Schule
 - Lebensweltbezogene individuelle Beratung und Unterstützung im Bereich Berufsorientierung

Projekte, Nachmittagsangebote, Vernetzungsarbeit

- Nutzung und Schaffung von Projekten, die die Angebote für Schülerinnen/Schüler in der Schule und in ihrem Umfeld aufbauen und verbessern.
 - Planung
 - Koordination
 - Durchführung
 - Auswertung
- Unterstützung der Schule bei Vernetzungskonzepten
 - Kooperationsgespräche mit verschiedenen Trägern in der Region
 - Vernetzungsarbeit mit Kooperationspartnern
 - Sammeln von Information aus dem Schulumfeld und Weitergabe der Information

Innere Schulentwicklung

- Unterstützung der Schule bei der inneren Schulentwicklung
 - Zusammenarbeit mit Kooperationslehrerinnen/-lehrern und der Schulleitung
 - Teilnahme an Gesamtkonferenzen
 - Kooperation mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz
 - Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt

Gemeinwesenarbeit

- Teilnahme und Mitarbeit an „Runden Tischen“ mit Vertretern der Kommune, kommunalen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Institutionen, Beratungsanbietern, Vereinen, Verbänden, sowie Landkreisvertreterinnen/Landkreisvertretern, zu den Themenbereichen:
 - pädagogisch-erzieherische Fragestellungen

- Prävention
- Freizeiten
- außerschulische Jugendarbeit
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Freizeitangebote
- Bildungs- und Teilhabepaket
- Die Beteiligten sichern die Teilnahme ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu.

Andere Aufgaben

- Statistik/Evaluation
- Antragsabwicklung – Interne Richtlinie Budget Sozialarbeit an Schulen
- Teilnahme an regelmäßigen Treffen der Fachkräfte am „Arbeitskreis Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Gießen“
- Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Presseberichte und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen in Absprache mit dem Jugendhilfeträger und dem Angebotsträger
- Anleitung von Praktikantinnen/Praktikanten
 - Erstellen eines Ausbildungsplanes
 - Regelmäßige Reflexionsgespräche
 - Beurteilung der Praktikantin/des Praktikanten
- Anleitung von Honorarkräften z.B. in der Projektarbeit
 - Federführende fachliche Begleitung
 - Regelmäßige Reflexionsgespräche
 - Beurteilung der Honorarkräfte

Fortbildung/Supervision

Die Fortbildung und die Supervision werden über den Träger sichergestellt.

7. Datenschutz

Die Wahrung von Vertraulichkeit gilt seit jeher als eine selbstverständliche Pflicht aller helfenden Berufe. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass helfende Impulse in der Regel nur möglich werden, wenn der Hilfesuchende seine Probleme vorab offen darlegen kann.

Solche Offenheit wird aber behindert, wenn der Hilfesuchende nicht weiß, ob seine persönlichen Offenbarungen diskret behandelt werden bzw. an wen sie möglicherweise weitergegeben werden. Dementsprechend gilt strikte Diskretion als integraler Bestandteil der Beratung im Rahmen der „Sozialarbeit an Schulen“.

Jugendhilfe und Schule haben neben der Datenschutzgrundverordnung vom 25. März 2018 unterschiedliche Datenschutzbestimmungen zu beachten. Soweit von den Trägern der „Sozialarbeit an Schulen“ eigene Datenschutzbestimmungen vorliegen, sind diese ebenfalls zu beachten.

Für die Jugendhilfe gelten §§ 61 ff., insbesondere § 61 Abs. 3 SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67a ff. SGB X. Der erhöhte Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII) ist zu beachten.

Für die Schule gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen nach dem Hessischen Schulgesetz (Sechster Teil) und der Erlass über IT-Sicherheit und Datenschutz in

Schulverwaltungen zur Nutzung von E-Mail und Erhebung und Veröffentlichung interner Daten vom 31. März 2023.

Datenaustausch zwischen „Sozialarbeit an Schulen“ und Schule

Grundsatz

Wenn personenbezogene Daten über Schülerinnen/Schüler und deren Personensorgeberechtigte ausgetauscht werden sollen, ist stets der Datenschutz zu beachten.

Eine sachorientierte und professionelle Kooperation zwischen den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und der Schule ist innerhalb des durch die Datenschutzbestimmungen abgesteckten Rahmens möglich. Grenzen im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten müssen klar benannt werden. Mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten können Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Schulen personenbezogene Daten über Schülerinnen/Schüler und deren Familien gegenseitig erheben und übermitteln. Ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten bedarf der Austausch personenbezogener Daten einer gesetzlichen Befugnis.

Austausch zwischen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Schule im Einzelfall

Soweit ein Informationsaustausch über einzelne Schülerinnen/Schüler zwischen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Lehrkraft, Schulleitung, Beratungslehrerinnen/Beratungslehrern und Schulpsychologischem Dienst fachlich erforderlich wird, so ist dies mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten stets zulässig.

Handlungsleitendes Prinzip ist auch in Anlehnung an § 8 SGB VIII die Einbeziehung des jungen Menschen, um Transparenz zu gewähren und die Mitwirkungsbereitschaft zu erreichen oder nicht zu gefährden.

Liegt keine Einwilligung der Personensorgeberechtigten vor, so ist der Austausch von Daten nur aufgrund einer gesetzlichen Befugnis zulässig, die sich insbesondere aus den §§ 61 ff. SGB VIII und den §§ 67a ff. SGB X und den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz an Schulen ergeben kann.

8. Inkrafttreten/Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger „Sozialarbeit an Schulen“, der Kommunen, der Schulen und dem Landkreis tritt ab dem xx.xx.xxxx in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Gießen, den

Für den Landkreis Gießen

Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter

Frank Ide
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Gießen, den
Für die Gemeinde xxx

Name
Bürgermeister/-in

Name
Erste/-*r Beigeordnete/-r

Gießen, den

Für die Schulen

Schulleitung
Name der Schule

Gießen, den

Für den Träger

Name
Träger
Bereichsverantwortliche

Name
Träger
Geschäftsführung